Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1933-1934)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER KUNST ART SUISSE - ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRAL-VORSTAND RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: A. DÉTRAZ, SECRÉTAIRE CENTRAL, 10, AVENUE DES ALPES, NEUCHATEL IMPRIMERIE PAUL ATTINGER S. A., AVENUE JEAN-JACQUES ROUSSEAU 7, NEUCHATEL

NEUCHATEL

Nº 4

JÄHRLICH 10 HEFTE 10 CAHIERS PAR AN Nº 4 NOVEMBER 1933

INHALT — SOMMAIRE

Deutschland und die Schweizer Künstler. — Eine Schaufensterausstellung. — Künstlerisches aus St. Gallen. — Kunststipendien. — Wettbewerbe. — Mitteilungen des Z. V. — Büchertisch. — Ausstellungen. — Illustrationen: Kunstblatt 1933, Traugott Senn, Ins. — Auf dem Umschlag: Holzschnitt von Aldo Patocchi, Mendrisio.

L'Allemagne et les artistes suisses. — Une exposition dans les vitrines de magasins. — Bourses d'études des beaux-arts. — Concours. — Communications du C. C. — Expositions. — Illustrations: Estampe 1933, Traugott Senn, Anet. — Sur la couverture: Bois gravé d'Aldo Patocchi, Mendrisio.

Deutschland und die Schweizer Künstler.

Von mehreren ganz zuverlässigen Seiten wird uns aus Deutschland mitgeteilt, dass nach Anordnung des Kultusministers von nun an jeder bildende Künstler, Maler, Bildhauer oder Baukünstler, Inhaber einer Lizenzkarte des Reichskartells der bildenden Künstler sein muss, die allein Berechtigung als bildender Künstler gibt. Zur Erlangung dieser Lisenzkarte musste jeder Künstler 2-3 Arbeiten seiner letzten Schaffenszeit einreichen, welche dann von einer dazu bestimmten Kommission begutachtet und hiernach die Lizenzkarte verabfolgt wurde. Von Ausländern eingereichte Arbeiten wurden dabei von vornherein ausgeschieden, weil Ausländer, also auch Schweizer, keine Lizenzkarte erhalten. Durch diese einschneidende Verordnung ist dem Schweizer Künstler, auch wenn er seit Jahren, schon vor der Kriegszeit in Deutschland wohnt, jede Existenzmöglichkeit genommen, denn jede öffentliche Betätigung als Künstler ist ihm untersagt, da er nicht im Besitz der Lizenzkarte ist. Er kann nicht nur seine Bilder und Arbeiten nicht ausstellen, sondern darf öffentliche Aufträge nicht annehmen oder ausführen, ebensowenig Unterricht erteilen. Er wird also dadurch geradezu brotlos.

Ausserdem entnehmen wir den «Basler Nachrichten» folgende Mitteilung:

« Der Obmann des Bundes Schweizerischer Architekten erlässt nachstehende Mitteilung: Von verschiedener Seite trifft die Nachricht ein, dass der Bund deutscher Architekten (B.D.A.) an der kürzlich in München stattgefundenen Bundestagung beschlossen hat, seine Satzungen grundlegend zu ändern. Es wurde u. a. einstimmig beschlossen, an die Mitgliedschaft im B.D.A. die Bedingung deutscher Staatsangehörigkeit zu knüpfen. Auf Grund dieser Satzungsänderung sind Mit-